

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Geltung

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Angebote und Lieferungsverträge zwischen Alliance Healthcare Deutschland AG (im Folgenden kurz AHD genannt) und dem Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Der Kunde erkennt diese durch die Auftragserteilung oder durch Annahme der Lieferung an.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von AHD schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Etwa entgegenstehende Einkaufsbedingungen können Bestandteil der Vertragsbeziehungen nur werden, wenn AHD ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Erfolgt eine Bestellung aufgrund von Einkaufsbedingungen, so sind nachfolgende Lieferungen nicht als Annahme der Einkaufsbedingungen anzusehen, sondern als Angebot auf Abschluss des Vertrages unter Zugrundelegung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, das durch Abnahme der Ware angenommen wird.

### § 2 Vertragsabschluss und Vertretungsbefugnis

- (1) Angebote sind freibleibend, soweit sie von AHD nicht ausdrücklich und schriftlich als Festofferten bezeichnet sind.
- (2) Alle Bestellungen von Seiten des Kunden gelten erst dann als von AHD verbindlich angenommen, wenn sie schriftlich oder durch Lieferung mit Rechnungserteilung bestätigt werden. Vereinbarungen des Kunden mit AHD-Mitarbeitern im Außendienst sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch AHD rechtsverbindlich. Bei Produkten, die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegen, gilt die Bestellung des Kunden gleichzeitig als Erklärung dafür, dass er die einschlägigen Vorschriften produktbezogen beachten wird.
- (3) AHD kann von einer verbindlichen Bestellung zurücktreten, wenn die bestellte Ware aus einem von AHD nicht zu vertretenden Grund an AHD nicht geliefert wird. AHD ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichterfüllbarkeit der Bestellung zu informieren und dem Kunden bereits vereinnahmte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten bzw. gutzuschreiben.

### § 3 Versand und Lieferung

- (1) Soweit AHD schriftlich vereinbarte Liefertermine nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat, gelten die vereinbarten Liefertermine nur als Richtwerte. Mündlich vereinbarte Liefertermine gelten grundsätzlich nur als Richtwerte. Sämtliche Liefertermine gelten vorbehaltlich der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.
- (2) Der Kunde ist zum Rücktritt vom Verträge wegen Nichteinhaltens des vereinbarten Liefertermins erst dann berechtigt, wenn er der AHD nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung gesetzt hat.
- (3) Höhere Gewalt sowie Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages aus von AHD nicht zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend beeinträchtigen, sowie eine von AHD nicht zu vertretende Unmöglichkeit (z. B. Nichteinhaltung des Liefertermins wegen Verkehrsbeeinträchtigung usw.) der Lieferung berechtigen AHD, vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung über den in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt um einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben. AHD wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und die von ihm erbrachten Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- (4) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Versandart und der Beförderer werden durch AHD bestimmt. AHD ist berechtigt, zum Versand auch eigene Mitarbeiter einzusetzen.

### § 4 Preise

Die Berechnung der Preise erfolgt – wenn nichts anderes vereinbart oder angegeben ist – zu den am Liefertag gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung ab AHD-Niederlassung (NL) bzw. Tochtergesellschaften.

### § 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen und Sammelrechnungen der AHD sind ohne Abzug spätestens zu den auf den Sammelrechnungen genannten Terminen fällig. Soweit dort kein Fälligkeitszeitpunkt genannt ist, werden die Forderungen sofort fällig.
- (2) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Sammelrechnung hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach deren Zugang gegenüber der AHD schriftlich anzuzeigen. Ein Unterlassen rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung der Sammelrechnung als Ganzes und der darin aufgeführten Einzelpositionen. Auf diese Folge wird die AHD auf jeder Sammelrechnung gesondert hinweisen. Verlangt der Kunde nach Fristablauf gleichwohl eine Berichtigung der Rechnung, obliegt ihm der Nachweis dafür, dass die Rechnung unrichtig oder unvollständig ist.
- (3) Soweit Skonto gewährt wird, bedarf dies einer ausdrücklichen Sondervereinbarung. Gewährte Skonti ergeben sich aus den in den jeweiligen Rechnungen sowie in den Sammelrechnungen aufgeführten Beträgen. Sie dürfen nur bei Zahlung bis zum dort genannten Zeitpunkt abgezogen werden.
- (4) Auf Rechnungen, die Sonderlieferungen und -leistungen, Sonderangebote oder Netto-Artikel betreffen, wird kein Skonto gewährt. Gleiches gilt auch für Belastungen.

- (5) Bei Zahlungsverzug ist die AHD berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatzes zu fordern. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Die AHD gibt allen Kunden die Möglichkeit, im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.
- (7) Zahlung durch Wechsel, Scheck, Abtretung oder sonstige Erfüllung anstelle von Barzahlung oder Überweisung erfolgt erfüllungshalber und bedarf der Zustimmung der AHD. Auch bei späterer Fälligkeit von Wechseln oder Schecks tritt keine Stundung ein. Solange Eventualverbindlichkeiten der AHD (z. B. aus der Weitergabe von Wechseln) bestehen, erlöschen die Sicherungsrechte der AHD nicht.
- (8) Kosten für Wechsel, Schecks sowie Diskontspesen trägt der Kunde.
- (9) AHD kann alle Forderungen sofort fällig stellen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder der AHD Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt. Die Forderungen können auch sofort fällig gestellt werden, wenn die Geschäftsverbindung wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird. AHD ist dann auch berechtigt, Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- (10) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder deswegen Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Die AHD ist auch zu Aufrechnungen mit Forderungen, die ihren Tochtergesellschaften gegen den Kunden zustehen, berechtigt.

### § 6 Eigentumsvorbehalt/Sicherheiten

- (1) Die Waren der AHD werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum der AHD bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der AHD in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt, die Vorbehaltsware weiterzueräußern.
- (2) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges ist es dem Kunden gestattet, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände mit anderen Sachen dergestalt zu verbinden, dass sie wesentliche Teile einer einheitlichen Sache werden. Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände dürfen auch mit anderen beweglichen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt werden oder durch Verarbeitung oder Umbildung in eine neue bewegliche Sache gewandelt werden. Soweit AHD nicht gemäß § 947 Abs. 2 BGB Alleineigentümer wird, erwirbt AHD in allen diesen Fällen mit dem Entstehen der neuen Sache Miteigentum. Der Miteigentumsanteil der AHD bei Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und Umbildung bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes für den von AHD gelieferten Gegenstand zum Wert der durch die Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung jeweils entstehenden neuen Sache im Zeitpunkt ihrer Entstehung. Der AHD wird auch dann Miteigentum übertragen, wenn eine von AHD nicht gelieferte Sache gemäß § 947 Abs. 2 BGB als Hauptsache anzusehen ist. Auch die in das Miteigentum der AHD gelangten Waren gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1 und der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren tritt der Kunde hiermit sicherungshalber an die AHD ab; insbesondere tritt er alle Forderungen – einschließlich der künftigen – gegen die Kranken- und Ersatzkassen sowie die Abrechnungsstellen aus eingereichten Rezepten an die AHD ab; bei der Veräußerung von vermischten, vermengten, verarbeiteten oder umgebildeten Waren in einer dem Rechnungswert der Vorbehaltswaren entsprechenden Höhe. Falls dem Kunden insoweit Forderungen aus möglichen zwischen dem Kunden und den Abrechnungsstellen bestehenden Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnissen zustehen, erstreckt sich die Abtretung auch auf die Forderungen des Kunden gegen die Abrechnungsstellen auf Herausgabe des aus dem Auftrag oder der Geschäftsbesorgung Erlangten. Stellt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in eine mit seinen Kunden, einer Kranken- und Ersatzkasse oder einer Abrechnungsstelle bestehende laufende Rechnung ein, so erstreckt sich die Vorausabtretung auch auf die Saldo- und Schlussaldoforderungen des Kunden. In Zusammenhang mit vorstehender Abtretung ist der Kunde gegenüber AHD von jeglichen Informationspflichten über die den abgetretenen Forderungen zugrundeliegenden Daten von Leistungsempfängern (z. B. Patientendaten, Berufsgeheimnisse usw.) sowie über entsprechende Pflichten zur Auskunft, Rechnungslegung oder Urkundenauslieferung befreit; AHD verzichtet insoweit auch auf die ihr gesetzlich zustehenden Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Auslieferungsansprüche. Diese Befreiung bzw. dieser Verzicht durch AHD findet sinngemäß auch für die Kranken- und Ersatzkassen und Abrechnungsstellen Anwendung; AHD wird die Kranken- und Ersatzkassen und Abrechnungsstellen hierüber unterrichten. AHD und der Kunde stellen sicher, dass die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen in Übereinstimmung mit der sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. § 203 StGB, apothekerliche Berufsordnungen usw.) ergebenden Pflicht des Kunden zur Verschwiegenheit erfolgt.

- (4) Der Kunde ist im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Der Eigentumsvorbehalt der AHD ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen der AHD aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Kunden übergeht und die der AHD abgetretenen Forderungen dem Kunden zustehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dem Kunden jede Abtretung von Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware untersagt.
- (5) Die Befugnis des Kunden zur Vermischung, Vermengung, Verarbeitung und Veräußerung von Vorbehaltswaren sowie zur Einziehung vorausabgetretener Forderungen erlischt, wenn die AHD ihre Zustimmung hierzu aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzuges, oder aufgrund der Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Kunden widerruft. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die AHD berechtigt, Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Vorbehaltswaren zu verlangen. Hiergegen kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Sobald die Befugnis des Kunden zur Einziehung vorausabgetretener Forderungen erlischt, hat er auf Verlangen der AHD den Schuldner der abgetretenen Forderungen die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Die AHD ist berechtigt, jederzeit die Abtretung auch selbst offenzulegen.
- (6) Der Kunde tritt hiermit sicherungshalber alle Forderungen, die ihm jetzt oder künftig aus einem Verkauf oder einer sonstigen Verwertung seines Geschäftes (z. B. Apotheke) zustehen, in der Höhe an die AHD ab, als diese ihm gegenüber offene Forderungen hat. Das gilt auch für alle künftigen Forderungen der AHD aus der Geschäftsverbindung. Abgetreten werden insbesondere der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, des Miet- oder Pachtzinses und sonstige einmalige oder wiederkehrende Leistungen für Warenlager, Geschäftseinrichtung, Kundenstamm, immateriellen Firmenwert, Konkurrenzschutzklausel und Beratung. Der Kunde tritt ferner Ansprüche auf Ersatzleistungen aus Diebstahls-, Einbruchs-, Feuer-, Wasserschaden- und Gebäudeversicherung betreffend die Apotheke insoweit an AHD ab, als AHD zum Zeitpunkt des Schadensfalles ihm gegenüber Forderungen hat. Diese Vereinbarungen gelten auch dann unverändert fort, wenn der Kunde eine andere Apotheke eröffnen oder übernehmen sollte. Die daraus dem Kunden zukünftig zustehenden Ansprüche und Rechte werden schon jetzt in dem vorbezeichneten Umfang an die AHD abgetreten.
- (7) Alle Zugriffe Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum der AHD stehenden Waren oder die an AHD abgetretenen Forderungen und Ansprüche hat der Kunde der AHD unverzüglich mitzuteilen.
- (8) AHD muss die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit nach ihrer Wahl freigeben, als deren Schätzwert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Für die Wertberechnung wird dafür der im Zeitpunkt des Freigabeverlangens gültige Marktpreis zugrunde gelegt. Ist ein solcher nicht feststellbar, erfolgt die Berechnung der Sicherungsgrenze auf der Grundlage des vom Kunden entrichteten Einkaufspreises. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Kunden zu, soweit er die Forderungen der AHD übersteigt.
- (9) AHD nimmt hiermit die Abtretung sämtlicher vorstehend aufgeführten Forderungen an.

## § 7 Gewährleistung

- (1) Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel, weiterhin Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferungen sind unverzüglich nach der Ablieferung, unter Angabe der Nummer der betreffenden Rechnung und unter Beifügung des Lieferscheines schriftlich gegenüber AHD geltend zu machen.
- (2) Im Rahmen der Gewährleistung wird AHD nach eigener Wahl Fehler beseitigen oder mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bleibt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Frist erfolglos, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Das Rücktrittsrecht ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen.
- (4) Die gelieferte Ware gilt vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien als frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.

einverstanden:

Ort, Datum

- (5) Die Rechte des Kunden gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben vorbehalten der Gewährleistungsregelungen dieses § 7 und vorbehaltlich der Haftungsbeschränkung nach § 8 dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unberührt.

## § 8 Haftung

- (1) AHD haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.
- (2) AHD haftet nicht für Schäden, die auf einen ungeeigneten, unsachgemäßen oder nach dem vertraglichen Leistungsumfang nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Waren zurückzuführen sind.
- (3) AHD haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden wesentlichen Pflichtverletzung, d. h. der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsbeziehung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen muss („Kardinalpflicht“) beruhen, oder sofern AHD eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren übernommen hat oder sofern es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von AHD oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen resultieren.
- (4) Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne des vorstehenden Abs. 3 ist die Haftung der AHD der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (5) Im Falle eines Schadens, der auf einem grob fahrlässigen Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung der AHD der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (6) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, AHD unverzüglich zu informieren, falls er von Dritten aufgrund des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen wird.

## § 9 Verpackung

- (1) Wird die Berechnung von Verpackung, Leergut oder ähnlichem vereinbart, so sind diese Materialien mit der Warenrechnung zu bezahlen. Die Verpackung wird bei spesenfreier Rücksendung in gutem, gebrauchsfähigem Zustand, sofern die Rücksendung innerhalb von 4 Wochen erfolgt, gutgeschrieben. Für beschädigtes oder später zurückgesandtes Verpackungsmaterial oder Leergut kann nur der bei Eingang festgestellte Wert vergütet werden. Für nicht berechnetes oder nicht von der AHD stammendes Verpackungsmaterial erfolgt keine Vergütung.
- (2) Im Eigentum der AHD befindliche Versandbehälter (z. B. Plastikwannen, Spezialkarton usw.) sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich zurückzugeben.

## § 10 Sonstiges

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller rechtsverbindlichen Bedingungen der Hersteller- und Lieferfirmen.
- (2) Die AHD ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) AHD ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden abzutreten.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich beabsichtigten Regelung mit rückwirkender Kraft am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der liefernden Niederlassung bzw. Tochtergesellschaft.

## § 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Frankfurt am Main; AHD kann aber auch einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand wählen. Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Unterschrift/Stempel Apotheke

07/14